

## **Sozietät - ein besonderer Fall**

Rechtsanwälte und Steuerberater können sich mit anderen Rechtsanwälten oder sozietätsfähigen Berufen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen.

Eine Sozietät ist ein organisatorischer (ggf. auch überörtlicher) Zusammenschluss von Angehörigen sozietätsfähiger Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung durch gemeinsame Entgegennahme von Aufträgen und Entgelt.

Eine berufliche Zusammenarbeit führt dazu, dass eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit besteht: Mitglieder einer Sozietät haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertrag als Gesamtschuldner (§ 52 II S.1 BRAO). Der Schadenfall eines Sozius geht damit zu Lasten aller Sozius. Dies gilt insbesondere, wenn der eigentlich Verantwortliche nicht ermittelt werden kann. Ob eine gemeinschaftliche Berufsausübung vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Abgestellt wird dabei nicht auf das Innenverhältnis der Gesellschafter, sondern auf das äußere Erscheinungsbild: Eine gemeinschaftliche Berufsausübung liegt in der Regel vor, wenn Rechtsanwälte gemeinsam auf dem Briefbogen, dem Praxisschild, in Vollmachtsformularen oder auf der Webseite erscheinen.

Für andere sozietätsfähige Berufe gelten die Ausführungen entsprechend.

## **Scheinsozietät**

Die Grundsätze der Sozienhaftung gelten auch dann, wenn trotz fehlender interner Verbindung nach außen hin bei einem Mandanten (auf dessen Empfängerhorizont es insoweit ankommt) der Anschein einer Sozietät erweckt wird (Scheinsozietät). Das gilt auch für angestellte und freie Mitarbeiter, die entsprechend in Erscheinung treten.

Indizien für eine Scheinsozietät sind z.B.:

- gemeinsames Erscheinen auf dem Briefkopf
- gemeinsames Türschild
- gemeinsamer Internetauftritt

Der Versuch, den Anschein einer Sozietät und die damit verbundenen Folgen durch Hinweise wie „in Bürogemeinschaft“, „in Kanzleigemeinschaft“ o.ä. zu verhindern, dürfte in der Regel scheitern. (OLG Köln, VersR 2003, 1047 ff., NJW RR 2001, S. 1004) Es bleibt in jedem Fall ein erhebliches Risiko, da im Zweifelsfall von einer Scheinsozietät auszugehen ist.

**Tipp:** Um den nicht gewollten Anschein einer Sozietät zu verhindern, bietet sich eine Klarstellung im Rahmen der Mandatsannahme durch Verwendung eines Merkblattes an, in welchem auf das Vorliegen und die Bedeutung einer Bürogemeinschaft hingewiesen wird.

Selbst bei einer „Kooperation“ bleibt trotz BGH (NJW 1993, 1331) ein Restrisiko, wenn der Hinweis so unscheinbar erfolgt, dass durch das äußere Erscheinungsbild der Eindruck einer gesellschaftsrechtlichen Zusammenarbeit entsteht (z.B. der Eindruck, es liege eine GbR vor).

## Wichtige interne Regelungen

Um Streitigkeiten innerhalb einer Sozietät vorzubeugen, empfiehlt sich eine vertragliche Regelung zwischen den Soziern, die folgende Punkte berücksichtigen sollte:

- Art und Umfang des gemeinsamen Auftretens der Sozietät
- Regelungen zur gemeinsamen Berufsausübung (z.B. Vertretungsregelung, Annahme und Zuweisung von Mandaten)
  - Einnahme und Aufteilung des Honorars
  - Aufteilung der Kosten (Personal, Miete der Praxisräume, Inventar etc.)
  - Weisungsrecht gegenüber Personal
  - Aufnahme weiterer Soziern
  - Haftpflichtversicherung (einheitliche Versicherung, Höhe der Versicherungssumme, Prämienzahlung)
  - Vertragsdauer / Kündigung

Darüber hinaus sollte eine Vereinbarung darüber getroffen werden, wer im Schadenfall die möglicherweise zu Lasten der Sozietät bzw. der anderen Soziern verbleibenden finanziellen Nachteile (nicht von der Versicherung übernommene Selbstbeteiligung, Mehrprämie infolge Rückstufung durch Belastung des Versicherungsvertrages mit einem Schadenfall, nicht ausreichende Versicherungssumme) trägt.

**Tipp:** Um Streitigkeiten innerhalb der Sozietät vorzubeugen, und das Risiko von Deckungslücken zu vermeiden, empfiehlt sich eine ausreichende und gleich hohe Versicherung aller Soziern. Am sichersten können derartige Probleme vermieden werden, wenn statt der Einzelversicherungen der Soziern eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die gesamte Sozietät abgeschlossen wird (Karsten Schmidt, NJW 2005, S. 2808). Dadurch können auch Probleme in der Bearbeitung und Abwicklung eines Schadenfalls vermieden werden, wie sie hin und wieder bei Beteiligung unterschiedlicher Versicherungsgesellschaften auftreten können.

Eine sinnvolle Alternative ist auch die Umwandlung in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

### Beispiel für die Sozienhaftung

Eine Anwaltssozietät besteht aus zwei Rechtsanwälten. Rechtsanwalt A hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über 500.000 EUR mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR. Rechtsanwalt B ist mit 1.000.000 EUR versichert und hat eine Selbstbeteiligung von 1.500 EUR vereinbart. Aus einem Verstoß des Rechtsanwalt A resultiert ein Schaden in Höhe von 750.000 EUR. In älteren Versicherungsbedingungen sieht der § 12 AVB vor, das nun fiktiv überprüft wird, welche Ersatzleistung jeder Sozium von seinem Versicherungsunternehmen erwarten könnte, wenn er nicht Sozium wäre. Da die Versicherungssumme von Rechtsanwalt A nur 500.000 EUR beträgt, hätte er somit eine Versicherungsleistung in Höhe von 500.000 EUR abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung von 2.500 EUR, also 497.500 EUR zu erwarten. Demgegenüber hat Rechtsanwalt B eine Versicherungssumme von 1.000.000 EUR versichert und hätte demnach 750.000 EUR abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.500 EUR, also 748.500 EUR zu erwarten. Die tatsächliche Versicherungsleistung errechnet sich indem die beiden Ersatzleistungen addiert und durch die Anzahl der Sozien geteilt werden. Im Beispielsfall ergibt sich daher folgende Leistungspflicht des Versicherers:

Rechtsanwalt A (fiktiv)	497.500 EUR
Rechtsanwalt B (fiktiv)	748.500 EUR
Summe	1.246.000 EUR
geteilt 2 (=Anzahl der Sozien)	623.000 EUR

Der Versicherer/die Versicherer leistet/leisten insgesamt nur in Höhe von 623.000 EUR und tritt somit auch für den zu niedrig versicherten Rechtsanwalt im Rahmen der Sozietätsklausel ein. Diese Regelung trägt daher der gesamtschuldnerischen Haftung Rechnung. Wären beide Rechtsanwälte mit mindestens 750.000 EUR versichert gewesen, so bestünde Versicherungsschutz in ausreichender Höhe.

## **„Altschulden“**

Aufgrund der akzessorischen Haftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGH NJW 2001, 1056) entsteht durch die Übernahme eines Mandats im Namen aller Sozien ein Gesamtschuldverhältnis mit der Folge, dass jeder Sozien neben dem Sozietätsvermögen unbeschränkt persönlich auch für Schäden haftet, die ein anderer Sozien verursacht hat.

Bei interprofessionellen Sozietäten führen die Grundsätze zur akzessorischen Haftung – neben der Haftung des Sozietätsvermögens – ebenfalls zu einer unbeschränkt gesamtschuldnerischen Haftung aller Sozien. Die Rechtsprechung des BGH zur Haftung eintretender Sozien für Altschulden (BGH NJW 2003, 1803) lässt eine zukünftige Ausdehnung auch auf Altschulden (bisher noch nicht entschieden) befürchten.

Wer als Anwalt in eine Kanzlei eintritt, muss sich heute immer mehr Gedanken um sein persönliches Haftungsrisiko machen, welches nicht nur die Haftung für eigene Fehler, sondern auch für sogenannte Altlasten umfasst.

Bereits im Jahre 2003 hat der BGH entschieden, dass im Falle einer Rechtsanwaltsgesellschaft der neu eintretende Sozien auch für solche Verbindlichkeiten haftet, welche vor seinem Eintritt begründet liegen. Dies betraf zumindest allgemeine Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der BGH hat diese ausdehnende Haftung aus einer analogen Anwendung des § 130 HGB hergeleitet. Nicht höchstrichterlich geklärt wurde allerdings die Frage, ob der in eine Sozietät eintretende Rechtsanwalt aufgrund einer analogen Anwendung des § 130 HGB auch für berufliche Fehler der anderen Sozien mit seinem Privatvermögen haftet. Der BGH hatte dies im Jahre 2003 - insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Haftungsprivilegierung des § 8 Abs. 2 PartGG - ausdrücklich offen gehalten. Auch wenn bereits andere Gerichte, wie z.B. das LG Hamburg (NJW 2004, 3492) und das LG Frankenthal (NJW 2004, 3190), eine solche akzessorische Haftung des Neusozius bejaht haben, war hier eine Ausnahmerechtsprechung zur analogen Anwendung des § 130 HGB bei beruflichen Fehlern weiterhin denkbar.

### **Haftungsfalle bei Eintritt in eine Partnerschaft**

Dieser Möglichkeit einer Ausnahmerechtsprechung hat der BGH nunmehr zumindest für die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft Einhalt geboten. Der BGH hat mit seinem Urteil vom 19.11.2009 (BGH IX ZR 12/09, NJW 2010 Seite 1360) neue Grundsätze für die Haftung des in eine Partnerschaft eingetretenen Rechtsanwalts festgelegt. Danach haftet der neu eintretende Partner auch für berufliche Pflichtverletzungen vor seinem Eintritt in die Partnerschaft. Dies ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 130 HGB i.V.m. § 8 I PartGG. Die Haftung für berufliche Fehler kann nach BGH auch nicht durch die Haftungskonzentration in § 8 II PartGG ausgeschlossen werden. Selbst wenn § 8 II PartGG eine Haftung für berufliche Fehler nur für solche Partner fest schreibt, die „mit der Bearbeitung befasst“ waren und der Beitrag nicht von „untergeordneter Bedeutung“ war, so widerspricht dies nicht einer Haftung für beruflich verursachte Schäden vor Kanzleieintritt. Denn „Befassung“ bedeutet nach dem Urteil des BGH nicht, dass eine Verletzungshandlung vorliegen muss, die zu dem konkreten Fehler in der Berufsausübung geführt hat.

Vielmehr reicht es, dass der neu eingetretene Partner das Mandat bearbeitet hat, auch ohne eine ursächliche Verletzungshandlung. Für diese „verschuldensunabhängige Handelndenhaftung“ sieht der BGH bereits die Überwachung des betroffenen Mandats oder die Pflicht diese Überwachung nach der internen Zuständigkeitsverteilung durchzuführen als ausreichend an. Ein neu eingetretener Anwalt einer Partnerschaft haftet nach dem BGH-Urteil lediglich dann nicht, wenn er nur geringfügige Beiträge erbracht hat, wie zum Beispiel bei der Urlaubsvertretung ohne eigene gebotene inhaltliche Bearbeitung oder einer rein beratenden Nachfrage unter den Partnern selbst, am Ende also nicht mit dem Mandat „befasst“ war.

**Die Lösung:** Versicherungsschutz für die Sozietät/Partnerschaftsgesellschaft in einem Versicherungsvertrag! Dadurch erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Partner – unabhängig von ihrem Ein- oder Austrittsdatum und der Frage, ob eine Gesellschaftereigenschaft vorliegt oder nur eine entsprechende Außenwirkung erzeugt wird. Mit dieser Möglichkeit kann daher auch nach der neuen BGH-Rechtsprechung ein eintretender Partner sein persönliches Haftungsrisiko im gleichen Wege minimieren, wie ein Einzelanwalt.